Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 5.

(Nr. 5494.) Verordnung, betreffend die durch die Einführung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs nöthig gewordene Ergänzung der Gesetze über die gerichtlichen Gebühren und Kosten. Vom 27. Januar 1862.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc.

verordnen, in Verfolg des Artikels 74. des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch vom 24. Juni 1861. (Gesetz-Sammlung S. 449.), auf den Antrag des Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

Das Gesetz über den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten vom 10. Mai 1851. (Gesetz-Sammlung S. 622.), nebst den späteren, dasselbe abändernden und ergänzenden Gesetzen gelten auch für die Geschäfte, welche auf die Führung des Handelsregisters und des Schiffsregisters sich beziehen.

Bei der Berechnung der Kosten für die in den §§. 2. bis 13. dieser Verordnung bezeichneten Geschäfte sollen jedoch die nachfolgenden Vorschriften und außerdem die Vorbemerkungen Ziffer I. und II. des Kostentarifs zum Gesetze vom 10. Mai 1851., die §§. 60. bis 67. dieses Tarifs, sowie die dieselben abändernden und ergänzenden späteren Bestimmungen maaßgebend sein, die übrigen Vorschriften jenes Tarifs nebst den sie abändernden und ergänzenden späteren Bestimmungen aber nur insoweit Anwendung finden, als in den nachfolgenden Vorschriften auf dieselben Bezug genommen wird.

§. 2.

Für die Eintragungen in das Handelsregister (Art. 12. bis 14. des Handelsgesetzbuchs), einschließlich der Benachrichtigung der Betheiligten, sind zu erheben:

1) für die Eintragung einer Firma (Art. 19. und 21. a. a. O.), der Veränderung einer Firma, der Aenderung des Inhabers einer Firma, sowie des Erlöschens einer Firma (Art. 25. a. a. O.)........... 20 Sgr.;
2) für die Eintragung einer Prokura und für die Eintragung des Erlöschens einer Prokura (Art. 45. a. a. O.)........................ 20 Sgr.;
3) für die Eintragung einer offenen Handelsgesellschaft (Art. 86. a. a. O.) oder einer Kommanditgesellschaft (Art. 151. 152. a. a. O.). . 2 Rthlr.;

Ausgegeben zu Berlin den 6. Februar 1862.

4) für die Eintragung der Aenderung der Firma oder des Sitzes einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft, des Eintritts eines neuen Gesellschafters in eine solche Gesellschaft, der bei einer solchen Gesellschaft einem Gesellschafter nachträglich ertheilten oder entzogenen Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, des Ausscheidens oder der Ausschließung eines Gesellschafters, der Auflösung einer solchen Gesellschaft, der Liquidatoren derselben, des Austretens eines Liquidators oder des Erlöschens der Vollmacht eines solchen (Art. 87. 129. 135. 155. 156. 171. 172. a. a. O.) .... 1 Rthlr.;
5) für die Eintragung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien oder einer Aktiengesellschaft in das Handelsregister des Gerichts, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat (Art. 176. 210. a. a. O.)..... 6 Rthlr.; und außerdem für die dazu erforderliche Eintragung einer vollständigen beglaubigten Abschrift des Gesellschaftsvertrages ohne Ansatz eines Stempelbetrages an Schreibgebühren für jeden auch nur angefangenen Bogen .... 5 Sgr.; insofern aber zur Bewirkung dieser Eintragung ein Abdruck oder eine Abschrift des Vertrages bei dem Gericht eingereicht wird, ohne Ansatz eines Stempelbetrages an Beglaubigungsgebühren für jeden auch nur angefangenen Bogen.. 2 Sgr. 6 Pf.;
6) für die Eintragung eines den Gesellschaftsvertrag einer Kommanditgesellschaft auf Aktien oder einer Aktiengesellschaft abändernden oder die Fortsetzung der Gesellschaft zum Gegenstand habenden Vertrages oder Beschlusses in das Handelsregister des Gerichts, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat (Art. 198. 214. a. a. O. .... 3 Rthlr.; und außerdem für die dazu erforderliche Eintragung einer vollständigen beglaubigten Abschrift des Vertrages oder Beschlusses, oder für die Beglaubigung eines Abdrucks oder einer Abschrift, welche zur Bewirkung dieser Eintragung eingereicht sind, Schreibgebühren oder Beglaubigungsgebühren nach Maaßgabe der Bestimmung unter Ziffer 5. ohne Ansatz eines Stempelbetrages;
7) für die Eintragung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien oder einer Aktiengesellschaft in das Handelsregister des Gerichts, in dessen Bezirk die Gesellschaft eine Zweigniederlassung hat (Art. 179. 212. a. a. O.) 2 Rthlr.;
8) für die Eintragung der Auflösung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien oder einer Aktiengesellschaft, der nach der Auflösung eintretenden Liquidatoren, des Austretens eines Liquidators oder des Erlöschens der Vollmacht eines solchen, und für die Eintragung der Mitglieder des Vorstandes oder der Aenderung der Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft (Art. 201. 205. 228. 233. 244. a. a. O.)...... 1 Rthlr.;
9) für die Eintragung der Ausschließung oder Aufhebung der Gemeinschaft der Güter oder des Erwerbes unter Eheleuten (Art. 20. des Einführungsgesetzes).. 20 Sgr.

§. 3.

Muß eine Eintragung sowohl in das Handelsregister der Hauptniederlassung

lassung als in das Handelsregister einer Zweigniederlassung geschehen, so ist für die Eintragung in ein jedes Register der vorgeschriebene Satz besonders zu erheben.

Wenn auf Grund einer und derselben Anmeldung nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs mehrere Eintragungen, welche auf dieselbe Firma, oder dieselbe Prokura, oder dieselbe Gesellschaft sich beziehen, in das Handelsregister desselben Gerichts erfolgen, so wird nur der höchste Satz von den für die einzelnen Eintragungen nach den §. 2. zu berechnenden Sätzen erhoben.

§. 4.

Wenn von den zur Begründung einer Anmeldung vorgelegten Urkunden wegen Zurückforderung derselben beglaubigte Abschriften haben zurückbehalten werden müssen, so kommen für diese Abschriften fünf Sgr. Schreibgebühren für jeden auch nur angefangenen Bogen ohne einen Stempelbetrag zum Ansatz.

§. 5.

Für die Zurückweisung einer unvollständigen oder unzulässigen Anmeldung oder einer hierauf sich beziehenden unbegründeten Beschwerde ist ein Viertel des Ansatzes zu berechnen, welcher für die Eintragung zu erheben wäre, jedoch ohne Berücksichtigung der im Falle der Eintragung zulässigen Schreib- und Beglaubigungsgebühren und nicht unter zehn Silbergroschen.

§. 6.

Für ein aus dem Handelsregister ertheiltes Attest sind funfzehn Silbergroschen und der tarifmäßige Stempelbetrag, wenn das Attest mehr als zwei Bogen ausmacht, für jeden hinzukommenden auch nur angefangenen Bogen zusätzlich noch fünf Silbergroschen zu erheben.

Besteht jedoch der Inhalt des Attestes oder des Auszugs lediglich in der beglaubigten Abschrift einer in das Handelsregister geschehenen Eintragung, so sind außer dem tarifmäßigen Stempelbetrag nur Schreibgebühren im Betrage von fünf Silbergroschen für jeden auch nur angefangenen Bogen zu erheben. Für eine aus dem Handelsregister ertheilte einfache Abschrift kommen für jeden auch nur angefangenen Bogen an Schreibgebühren zwei Silbergroschen sechs Pfennige zum Ansatz.

§. 7.

Wenn in Gemäßheit der Artikel 5. und 6. des Einführungsgesetzes vom 24. Juni 1861. gegen den Betheiligten eine Ordnungsstrafe festgesetzt ist, so sind die demselben zur Last fallenden Kosten wie folgt zu berechnen:

1) im Falle die Strafe auf Grund der Bestimmungen des Artikels 5. des Einführungsgesetzes ohne ein durch einen Einspruch veranlaßtes Verfahren festgesetzt ist (§§. 2. und 6. Art. 5.),

nach Maaßgabe der §§. 2. 3., §. 4. Ziffer 1. des Gesetzes vom 3. Mai 1853. (Gesetz-Sammlung S. 170.) und der Vorbemerkung III. zu dem Gerichtskosten-Tarif vom 10. Mai 1851.;

2) im Falle die Strafe auf Grund der Bestimmungen des Artikels 5. des Einführungsgesetzes nach vorherigem Einspruch (§§. 3. und 6. Art. 5.) oder auf Grund der Bestimmungen des Artikels 6. des Einführungsgesetzes festgesetzt ist,

nach Maaßgabe der §§. 2. 3. 7. A., §. 8. Ziffer 2., und §§. 9. bis 11. des Gesetzes vom 3. Mai 1853. und der Vorbemerkung III. zu dem Gerichtskosten-Tarif vom 10. Mai 1851.

§. 8.

Kosten und Stempel kommen nicht zum Ansatz:

1) für die gerichtliche Aufnahme einer zur Eintragung in das Handelsregister bestimmten Anmeldung (Art. 4. des Einführungsgesetzes);

2) für die gerichtliche Aufnahme einer Verhandlung über die in einzelnen Fällen außer der Anmeldung erforderliche Zeichnung einer Firma oder Unterschrift (Art. 4. a. a. O.);

3) für die Gestattung der Einsicht des Handelsregisters und der eingereichten Zeichnungen der Firmen und Unterschriften (Art. 12. des Handelsgesetzbuchs);

4) für das Einschreiten des Gerichts, um einen Betheiligten zu einer Anmeldung Behufs Eintragung in das Handelsregister oder zur Zeichnung oder Einreichung der Zeichnung einer Firma oder Unterschrift, oder zum Unterlassen des Gebrauchs einer ihm nicht zustehenden Firma anzuhalten, jedoch unbeschadet der Bestimmungen des §. 7.;

5) für die im Artikel 13. des Einführungsgesetzes vorgeschriebenen Eintragungen.

§. 9.

Für die Eintragungen in das Schiffsregister (Art. 432. bis 437. des Handelsgesetzbuchs) und die dabei vorkommenden Nebengeschäfte sind zu erheben:

1) für die Eintragung eines Schiffes in das Schiffsregister einschließlich aller derselben vorausgehenden Verhandlungen Behufs Feststellung der im §. 4. Artikel 53. des Einführungsgesetzes erwähnten Thatsachen (Art. 432. bis 435. des Handelsgesetzbuchs, Art. 53. §§. 2. bis 5. des Einführungsgesetzes) die Hälfte des im §. 25. des Tarifs zum Gesetze vom 10. Mai 1851. für die Berichtigung des Besitztitels von einem Grundstücke bestimmten Betrags;

2) für die Eintragung einer später eingetretenen Veränderung einschließlich aller derselben vorausgehenden Verhandlungen (Art. 436. des Handelsgesetzbuchs und Art. 53. §. 8. des Einführungsgesetzes) und ohne Unterschied, ob das Schiff auf ein neues Folium eingetragen wird oder nicht, die Hälfte des im §. 26. des Tarifs zum Gesetze vom 10. Mai 1851. und im Artikel 17. Ziffer 1. des Gesetzes vom 9. Mai 1854. für eine definitive Eintragung in die zweite und dritte Rubrik des Hypothekenbuchs bestimmten Betrags, insofern die Veränderung nicht in einem Eigenthumswechsel besteht, jedoch nicht über vier Thaler;

3) für die Eintragung der Verpfändung eines Schiffes einschließlich der Notirung derselben auf den betreffenden Urkunden (Art. 59. des Einführungsgesetzes), für die Eintragung der Cession der Forderung oder einer sonstigen Veränderung und für die Löschung der Verpfändung die Hälfte der in den §§. 26. bis 29. des Tarifs zum Gesetze vom 10. Mai 1851. und im Artikel 17. Ziffer 1. des Gesetzes vom 9. Mai 1854. für die Eintragungen und Löschungen im Hypothekenbuch bestimmten Beträge.

§. 10.

§. 10.

Für die Ertheilung des Certifikats über die Eintragung eines Schiffes in das Schiffsregister (Art. 435. des Handelsgesetzbuchs und Art. 53. §. 6. des Einführungsgesetzes) ist der im §. 30. des Tarifs zum Gesetze vom 10. Mai 1851. und im Artikel 17. des Gesetzes vom 9. Mai 1854. für die Ertheilung eines Hypothekenscheins pro informatione bestimmte Betrag und für die Attestirung einer eingetragenen Veränderung auf dem früher ertheilten Certifikat (Art. 436. des Handelsgesetzbuchs) die Hälfte dieses Betrages zu erheben.

Die auf die besondere Ausstattung des Certifikats verwendeten Auslagen, insbesondere diejenigen, welche durch Verwendung von Pergamentformularen entstehen, sind besonders zu erstatten.

§. 11.

Bei der Anwendung der §§. 9. und 10. sind die Bestimmungen des §. 32. des Tarifs zum Gesetze vom 10. Mai 1851. maaßgebend.

§. 12.

Rücksichtlich derjenigen Schiffe, welche bei Eintritt der Geltung des Handelsgesetzbuchs zur Führung der Preußischen Flagge berechtigt und mit den zur Ausübung dieses Rechts erforderlichen Papieren versehen sind (Art. 71. des Einführungsgesetzes), kommen von den für die Eintragung derselben in das Schiffsregister und für die Ertheilung der Certifikate nach den §§. 9. und 10. zu berechnenden Kosten diejenigen Kosten in Abzug, welche für die diesen Schiffen früher ertheilten Beilbriefe bezahlt worden sind.

Diese Bestimmung findet jedoch auf die durch die Ertheilung des Certifikats entstehenden baaren Auslagen keine Anwendung; die letzteren sind vielmehr besonders zu erheben.

§. 13.

Für die Löschung eines Schiffes in dem Schiffsregister (Art. 436. des Handelsgesetzbuchs und Art. 53. §. 8. des Einführungsgesetzes) kommen Kosten nicht zum Ansatz.

§. 14.

Im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln sollen rücksichtlich der Gebühren und Kosten für die Geschäfte, welche auf die Führung des Handelsregisters sich beziehen, folgende Bestimmungen gelten:

I. Der Sekretair des Handelsgerichts erhält:
   1) für die Eintragungen in das Handelsregister die in den §§. 2. und 3. dieser Verordnung bestimmten Beträge;
   2) für die Aufnahme oder Empfangnahme einer Anmeldung und die Prüfung derselben, im Falle die Anmeldung durch Rathskammerbeschluß als unzulässig oder unvollständig zurückgewiesen wird, den im §. 5. dieser Verordnung bestimmten Betrag, für die Ausfertigung des Rathskammerbeschlusses, wenn dieselbe verlangt wird, an Schreibgebühren für jeden auch nur angefangenen Bogen fünf Silbergroschen;
   3) für die Ertheilung eines Attestes oder Auszugs (Certifikat, beglaubigte Abschrift) aus dem Handelsregister den im §. 6. dieser Ver-

Verordnung bestimmten Betrag, jedoch ohne den Stempelbetrag, da der Stempel selbst dabei zu verwenden ist, für die Ertheilung einer nicht beglaubigten Abschrift aus dem Handelsregister den am Schluß des §. 6. dieser Verordnung bestimmten Betrag;

4) für die Zurückbehaltung beglaubigter Abschriften von den zur Begründung einer Anmeldung vorgelegten Urkunden den im §. 4. dieser Verordnung bestimmten Betrag.

Außerdem sind dem Sekretair die Kosten der öffentlichen Bekanntmachungen und die etwaigen Portoauslagen zu erstatten.

II. Die unter I. aufgeführten Gebühren werden von dem Sekretair gleich denjenigen Gebühren, welche in der Taxordnung vom 17. November 1826. dem Handelssekretair bewilligt sind, zu seinem Vortheil erhoben. In Bezug auf dieselben kommen die unter II. und III. der gedachten Taxordnung ertheilten Vorschriften ebenfalls zur Anwendung.

Der Artikel 5. Absatz 10. des Gesetzes vom 21. Ventose VII., betreffend die Einregistrirung von Gesellschaften, tritt außer Kraft; dasselbe gilt von dem Kostensatz Nummer 15. unter I. der Taxordnung vom 17. November 1826., soweit er Certifikate aus dem Handelsregister betrifft.

III. Dem Handelsgerichts-Sekretair ist gestattet, für die Gebühren und Auslagen einen entsprechenden Vorschuß zu nehmen.

Die Liquidation der Gebühren und Auslagen des Sekretairs kann von dem Präsidenten des Handelsgerichts exekutorisch erklärt werden. Das Exekutorium ist in Urschrift vollstreckbar.

Der Sekretair hat über die Vorschüsse und über die Auslagen Register zu führen und die Beläge dazu aufzubewahren.

IV. Bei dem Verfahren, welches nach den Bestimmungen der Artikel 5. und 6. des Einführungsgesetzes vom 24. Juni 1861. eingeleitet wird, werden die Gebühren und Reisekosten der Beamten und die Entschädigung der Zeugen nach den Ansätzen und Maaßgaben berechnet, angewiesen und erhoben, welche bei dem Verfahren der Landgerichte in Strafsachen gelten.

V. Rücksichtlich der Stempel zu Attesten, Auszügen und beglaubigten Abschriften, sowie den Straferkenntnissen und Ausfertigungen hat es bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden. Die unter I. Ziffer 4. erwähnten beglaubigten Abschriften, sowie die im §. 2. unter Ziffer 5. und 6. erwähnten beglaubigten Abschriften und Beglaubigungen sind stempelfrei.

VI. Die Bestimmungen des §. 8. dieser Verordnung gelten auch für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. Januar 1862.

(L. S.) Wilhelm.

v. Auerswald. v. d. Heydt. v. Patow. Gr. v. Pückler.
v. Bethmann-Hollweg. Gr. v. Schwerin. v. Roon. v. Bernuth.
Gr. v. Bernstorff.

(Nr. 5495.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 7. Januar 1862., betreffend die mit mehreren Kantonen der Schweiz abgeschlossene Uebereinkunft wegen der Kosten der Verpflegung von erkrankten Angehörigen der kontrahirenden Theile. Vom 25. Januar 1862.

Die Königlich Preußische Regierung ist mit dem Schweizerischen Bundesrathe Namens der Schweizerischen Kantone Zürich, Bern, Luzern, Unterwalden nid dem Wald, Glarus, Appenzell, Graubündten, Tessin, Waadt und Basellandschaft übereingekommen, in Bezug auf die Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehöriger des anderen kontrahirenden Theiles die nachstehenden Grundsätze in Anwendung treten zu lassen.

§. 1.

Jede der kontrahirenden Regierungen verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß in ihrem Gebiete denjenigen hülfsbedürftigen Angehörigen des anderen kontrahirenden Theiles, welche der Kur und Verpflegung benöthigt sind, diese nach denselben Grundsätzen wie bei eigenen Staatsangehörigen bis dahin zu Theil werde, wo ihre Rückkehr in den Heimathsstaat ohne Nachtheil für ihre oder Anderer Gesundheit geschehen kann.

§. 2.

Ein Ersatz der hiebei (§. 1.) oder durch die Beerdigung erwachsenden Kosten kann gegen die Staats-, Gemeinde- oder andere öffentliche Kassen desjenigen Staates, welchem der Hülfsbedürftige angehört, nicht beansprucht werden.

§. 3.

Für den Fall, daß der Hülfsbedürftige oder daß andere privatrechtlich Verpflichtete zum Ersatze der Kosten im Stande sind, bleiben die Ansprüche an letztere vorbehalten. Die kontrahirenden Regierungen sichern sich auch wechselseitig zu, auf Antrag der betreffenden Behörde die nach der Landesgesetzgebung zulässige Hülfe zu leisten, damit denjenigen, welche die Kosten bestritten haben, diese nach billigen Ansätzen erstattet werden.

§. 4.

Allen Kantonen der Schweiz, welche die gegenwärtige Uebereinkunft nicht mit abgeschlossen haben, steht der Beitritt zu derselben offen. Dieser Beitritt wird durch eine die Uebereinkunft genehmigende und der Königlich Preußischen Regierung durch den Schweizerischen Bundesrath mitzutheilende Erklärung bewirkt.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende Erklärung des Schweizerischen Bundesrathes ausgewechselt worden, in den Königlich

niglich Preußischen Staaten Gültigkeit haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Berlin, den 7. Januar 1862.

Der Königlich Preußische Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

(L. S.) Gr. v. Bernstorff.

Vorstehende Ministerial-Erklärung wird, nachdem sie gegen eine übereinstimmende Erklärung des Schweizerischen Bundesrathes vom 13. d. M. ausgewechselt worden, hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 25. Januar 1862.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Gr. v. Bernstorff.

(Nr. 5496.) Allerhöchster Erlaß vom 13. Januar 1862., betreffend die Ausscheidung der Stadt Reichenbach aus dem Bezirke der für die Stadt und den Kreis Görlitz errichteten Handelskammer.

Auf den Bericht vom 8. Januar d. J. genehmige Ich, daß die Stadt Reichenbach aus dem Bezirke der für die Stadt und den Kreis Görlitz auf Grund des Erlasses vom 19. November 1849. errichteten Handelskammer ausscheidet. Von den Mitgliedern der Handelskammer müssen auch künftig wenigstens zwei und von den Stellvertretern wenigstens einer dem Landkreise, jedoch mit Ausschluß der Stadt Reichenbach, angehören.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 13. Januar 1862.

Wilhelm.

v. d. Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).